



Berlin, 24. November 2017

#### 1. Handels- und Zollpolitik

#### 1.1. Antidumping – Erneut Antidumpingzölle auf Keramikfliesen aus China

- 1.2. Antidumping Ermittlung der Dumpingspanne: EU-Parlament billigt Einigung mit Rat
- 1.3. Neue Key Barriers Liste Russland Bitte um Rückmeldung

#### 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

- 2.1. System des Registrierten Ausführers (REX): Anwendung in weiteren Ländern ab 1. Januar 2018
- 2.2. Zollsätze gegenüber Drittländern im Jahr 2018 fast unverändert
- 2.3. Kombinierte Nomenklatur 2018: Übersicht über Änderungen beim Statistischen Bundesamt
- 2.4. Überarbeitung der Dienstvorschrift Z 07 12 "Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau"

#### 3. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

3.1. Januar 2018: Delegation der Textilindustrie aus Usbekistan in Deutschland

Herausgeber:

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

Am Weidendamm 1a 10117 Berlin

T +49 (0)30 59 00 99-432 F +49 (0)30 59 00 99-429

www.ave-international.de info@ave-intl.de

V.i.S.d.P.: Kai Falk

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer Handelspolitik und Nachhaltigkeit andrea.breyer@ave-intl.de +49 (0)30 59 00 99-433

Stephanie Schmidt Zoll- und Außenwirtschaftsrecht stephanie.schmidt@ave-intl.de +49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz Projekte in Myanmar christiane.schultz@ave-intl.de +95 1 23 00 253



#### 1. Handels- und Zollpolitik

#### 1.1. Antidumping – Erneut Antidumpingzölle auf Keramikfliesen aus China

Bereits im Sommer 2011 hatte die EU einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China verhängt. Die Zollsätze betrugen 13,9 % bis 36,5 % für kooperierende Hersteller und 69,7 % für chinesische Produzenten, die sich nicht an dem Verfahren beteiligt hatten.

Als Ergebnis einer am 13. September 2016 eigeleiteten Auslaufüberprüfung ist festzuhalten, dass die seinerzeit verhängten Zölle aus Sicht der betroffenen Industrie und der EU weiterhin gerechtfertigt sind und folglich in unveränderter Höhe auch die nächsten fünf Jahre fortbestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2197 vom 22. November 2017, die im Amtsblatt der EU L 307 vom 23. November 2017 abgedruckt ist.

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie ferner darüber informieren, dass die EU-Kommission am 13. November 2017 ihren Bericht über die in den ersten zehn Monaten des Jahres 2017 bearbeiteten Handelsschutzmaßnahmen vorgelegt hat. Der Bericht zeigt, dass die Neigung der EU, derartige Maßnahmen zu verhängen, in diesem Jahr tendenziell rückläufig war. Aus dem Konsumgüterbereich waren lediglich Elektrofahrräder aus China betroffen. Über diesen Fall hatten wir mit Rundschreiben 22/2017 vom 27. Oktober 2017 berichtet. Der 56 Seiten umfassende Bericht ist auf der homepage der Generaldirektion Handel ("DG Trade") veröffentlicht.

# 1.2. Antidumping – Ermittlung der Dumpingspanne: EU-Parlament billigt Einigung mit Rat

↑ TOP

Mit dem Rundschreiben 21/2017 vom 13. Oktober hatten wir über die grundsätzliche Einigung zwischen den Verhandlungsführern des Europäischen Parlaments und des Rates über die Änderung der Antidumping- und Antisubventionsvorschriften und die Annahme des Verhandlungsergebnisses im Ausschuss für Internationalen Handel des Parlaments berichtet. Am 15. November wurde die Entscheidung über die Anwendung einer neuen Methodik zur Berechnung der Dumpingspanne nunmehr bei der Abstimmung im Plenum bestätigt. Danach muss für die Verhängung von Antidumpingmaßnahmen künftig das Bestehen eines nennenswerten Missverhältnisses zwischen den Herstellungskosten für ein Produkt und seinem Verkaufspreis nachgewiesen werden. Bei der Entscheidung wird auch berücksichtigt, ob in den betroffenen Ländern internationale Sozial- und Umweltstandards eingehalten werden.

Das chinesische Handelsministerium hat die neue Methodik deutlich kritisiert: Das Konzept der



nennenswerten Marktverzerrung sei in den WTO-Regeln nicht vorgesehen. China behalte sich weitere Maßnahmen zum Schutz chinesischer Unternehmen im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsmechanismen vor.

### 1.3. Neue Key Barriers Liste Russland – Bitte um Rückmeldung

**↑** TOP

Die Key Barriers Listen dienen dazu, prioritäre Handelshemmnisse zu erfassen. Darunter versteht die Kommission Handelshemmnisse, die besondere gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben und bei denen Aussicht besteht, dass sie in überschaubarer Zeit abgebaut werden können. Die Listen sind deshalb fokussiert auf max. 10 Hemmnisse.

Alle anderen Marktzugangsbarrieren werden von der Kommission aber weiter im Blick gehalten und auch in der Marktzugangsdatenbank weiter geführt.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie haben wir nun den Entwurf der neuen – stark überarbeiteten - Key Barriers Liste für Russland erhalten, die diese Woche im Marktzugangsausschuss vorgestellt wurde. Diese finden Sie anbei.

Wir haben die Möglichkeit bis nächste Woche unsere Anmerkungen einzubringen. Dazu bitte ich Sie bis spätestens 27. November 2017 um Rückmeldung.

Sollten Sie neue Themen aufnehmen wollen, leite ich das gerne weiter, bitte Sie aber um eine Begründung, warum dies für deutsche Unternehmen wichtig ist und es sich um ein Schlüsselhemmnis handelt.

#### 2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

**↑** TOP

## 2.1. System des Registrierten Ausführers (REX): Anwendung in weiteren Ländern ab 1. Januar 2018

Ab dem 1. Januar 2018 ist die Anwendung des Systems des Registrierten Ausführers (REX) in zahlreichen weiteren Ländern vorgesehen. Bislang haben nur Myanmar und Sri Lanka die Voraussetzungen für eine Anwendung von REX erfüllt, so dass dort die Anwendung ab dem 1. Januar 2018 gesichert ist.

Aufgrund der Notifizierungen gegenüber der Europäischen Kommission ist außerdem die Anwendung des REX-Systems in folgenden Ländern vorgesehen: Afghanistan, Armenien, Bolivien, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Guinea, Malawi, Mosambik, Niger, Ruanda, Sudan, Swasiland, Syrien und Tansania. Hier wurden jedoch aktuell die erforderlichen Erklärungen der Staaten gegenüber der EU- Kommission nach den Artikeln 70 und 75 der



Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA) nicht rechtzeitig vor dem 1. Januar 2018 abgegeben. Dies muss nach den entsprechend Vorschriften 3 Monate vor der tatsächlichen Anwendung des REX-Systems im jeweiligen Land erfolgen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass für Indien die Übergangsfrist zur Einführung des REX-Systems am 30.06.2018 endet.

#### 2.2. Zollsätze gegenüber Drittländern im Jahr 2018 fast unverändert

↑ TOP

Auch im Jahr 2018 werden sich die Zollsätze voraussichtlich kaum verändern. Grund hierfür ist der Stillstand der WTO-Verhandlungen im Bereich der Zollsenkungen im Rahmen der laufenden Doha-Runde, nachdem die letzten vereinbarten Zollsenkungen aus der Uruguay-Runde schon seit vielen Jahren abgeschlossen sind. Im Rahmen der letzten WTO-Ministerkonferenz 2015 in Nairobi wurde diesbezüglich nicht verhandelt, und auch in der kommenden Ministerkonferenz 2017 in Buenos Aires wird dies voraussichtlich nicht geschehen.

Unabhängig davon tritt jedoch zum 1. Juli 2018 die dritte Zollsenkungsstufe für Waren der Informationstechnologie in Kraft. Diese Zollsenkungen betreffen mehr als 200 unterschiedliche Produktgruppen der Informations- und Unterhaltungselektronik und Elektrotechnologie, u.a. Unterhaltungs- und/oder Verbraucherelektronik, Aufzeichnungsträger (z.B. Karten mit Magnetstreifen, Smartcards, DVDs) und Vervielfältigungsmaschinen (z.B. Drucker, Fotokopiere und Tintenpatronen). Die Zollsenkungen bzw. -aussetzungen betreffen nicht nur die Waren selbst, sondern auch Teile oder Zubehör der entsprechenden Apparate oder Instrumente. Die Zollsätze der betroffenen Produkte wurden bereits zum 01.07.2016 und zum 01.07.2017 anteilig gesenkt; spätestens mit der letzten Stufe am 01.07.2019 werden die Zollsätze für diese Produkte auf null reduziert. Wir hatten hierüber mehrfach berichtet.

Weitere Zollsenkungen könnten sich aus dem Inkrafttreten des bilateralen Freihandelsabkommens mit Vietnam ergeben. Nach aktuellen Informationen könnte sich jedoch das von der Europäischen Kommission zuletzt erwartete Inkrafttreten des Abkommens Ende 2018 noch weiter verzögern. Grund hierfür soll u.a. eine Debatte zur Thematik der Nachhaltigkeitsbestimmungen in Freihandelsabkommen im Europäischen Parlament sein, die die Zustimmung zum Abkommen mit Vietnam verlangsamen könnte.

Auch aus dem Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) werden sich 2018 Zollsenkungen ergeben, da das Abkommen aufgrund seines vorläufigen Inkrafttretens ab dem 21. September 2017 je nach Warengruppe über mehrere Jahre den stufenweisen Abbau der Zölle auf Ursprungswaren vorsieht.

Eine Veränderung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zum 1.1.2018 ist aktuell nur für



die Ukraine zu erwarten, die den OBC-Status verlieren wird.

## 2.3. Kombinierte Nomenklatur 2018: Übersicht über Änderungen beim Statistischen Bundesamt

↑ TOP

Im letzten Rundschreiben hatten wir Sie über die Veröffentlichung der Kombinierten Nomenklatur 2018 im Amtsblatt der EU informiert. Ergänzend möchten wir Sie noch auf das Angebot des Statistischen Bundesamts hinweisen, auf dessen Webseite eine Übersicht über die Änderungen gegenüber 2017 abgerufen werden kann. Sie finden diese hier.

# 2.4. Überarbeitung der Dienstvorschrift Z 07 12 – "Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau"

**↑** TOP

Die Bundesfinanzverwaltung hat in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung auf die baldige Veröffentlichung der an den Unionszollkodex angepassten und redaktionell überarbeiteten Dienstvorschrift Z 07 12 "Überführung von Waren in ein Zollverfahren, Entnahme von Mustern und Proben bei der Zollbeschau" hingewiesen. Wir haben Ihnen den entsprechenden Hinweis im Anhang beigefügt.

### 3. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

↑ TOP

## 3.1. Januar 2018: Delegation der Textilindustrie aus Usbekistan in Deutschland

Sehr gerne weisen wir Sie heute darauf hin, dass eine Delegation der Republik Usbekistan mit Vertretern der usbekischen Textilindustrie Deutschland im Januar 2018 besuchen wird.

Usbekistan ist einer der größten Baumwoll- und Seide-produzierenden Länder weltweit. Trotz Schwierigkeiten - u.a. im Bereich Einhaltung der Menschenrechte, gilt die Textilindustrie als eine der wichtigsten strategischen und am schnellsten wachsenden Branchen des Landes. Usbekistan exportiert aktuell Textil- und Bekleidungswaren in über 50 Länder. Mehr Information über Textilpotenzial Usbekistans finden Sie unter <u>hier</u>.

Die Delegation wird unter anderem die Heimtextil 2018 in Frankfurt besuchen, ist aber auch an dem Austausch mit Unternehmen interessiert. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei mir.

↑ TOP